

# Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelsterbach

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am 18.03.2024 folgende

## Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelsterbach

beschlossen:

### § 1

#### Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

### § 2

#### Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelsterbach ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung "**Freiwillige Feuerwehr Kelsterbach**".
- (2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

### § 3

#### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach umfassen den Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr Kelsterbach die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 4**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach**

Die Freiwillige Feuerwehr Kelsterbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kinderabteilung

## **§ 5**

### **Einsatzabteilung**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Aktive Feuerwehrangehörige sollen in der Regel ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Kelsterbach haben oder stehen aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Kelsterbach und Aus- und Fortbildung zur Verfügung. Sie müssen das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten und den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Bei begründeten Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauten Arztes verlangt werden.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 sollen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Kelsterbach haben.

## **§ 6**

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach**

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Kelsterbach ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (2) Für die Aufnahme in die Einsatzabteilung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dem Antragsteller ist vor der Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach die Satzung auszuhändigen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor.
- (5) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach erfolgt durch den Stadtbrandinspektor durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von der Nationalität, ethischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stand, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers erfolgt durch einen schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Leiters der Jugendfeuerwehr, seines Stellvertreters, des Leiters der Kinderfeuerwehr und seines Stellvertreters sowie der Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.  
Sie haben insbesondere:
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Standard-Einsatz-Regeln) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, um die in der Feuerwehr Dienstvorschrift 2 geltenden Mindestausbildungsstunden je Ausbildungsjahr zu erreichen.

- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Angehörige der Einsatzabteilung dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Absatz 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostengesetzes entsprechend.

## **§ 8**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Kelsterbach Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausrüstung,
  - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
  - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten:
    - aa) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91 a StGB
    - bb) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 – 101 a StGB
    - cc) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 111 – 121 StGB
    - dd) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 – 145 d StGB
    - ee) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB.
  - e) Verluste oder Schäden an Fahrzeugen und Geräten,
  - f) Verluste oder Schäden am / im Feuerwehrhaus.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Kelsterbach in Frage kommen, hat der Stadtbrandinspektor die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

## **§ 9**

### **Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor erklärt werden. Bei Minderjährigen ist eine Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 10 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

## **§ 10 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor ihm gegenüber
- a) eine mündliche Ermahnung aussprechen
- oder im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen
  - c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung) verhängen
  - d) einen befristeten Ausschluss ( 6 Monate bis 3 Jahre ) aussprechen.
- (2) Die Ermahnung ist im Beisein einer Führungskraft gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 als Zeuge auszusprechen und zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Aushändigung des schriftlichen Verweises gem. § 10 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

## **§ 11**

### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Jährlich ist im ersten Quartal unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach durchzuführen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Stadtbrandinspektor einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Der Stadtbrandinspektor hat eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Im Falle des Absatzes 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters - die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 14 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (7) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Wahlen**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 11 Abs. 6 Satz 3 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss und die Leiter der Jugend- und Kinderfeuerwehr sowie deren Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und die Wahl annehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält und die Wahl annimmt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben. § 11 Abs. 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 13**

#### **Stadtbrandinspektor / stellvertretender Stadtbrandinspektor**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
- (3) Der Stadtbrandinspektor sowie der stellvertretende Stadtbrandinspektor werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt und zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kelsterbach ernannt.
- (4) Die Wahlen finden anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach (§ 11) nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Stadtbrandinspektors sowie des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl stattfinden kann. Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle des Stadtbrandinspektors oder des stellvertretenden Stadtbrandinspektors keine Wahl durch die aktiven

Feuerwehrangehörigen zustande, so hat der Magistrat im Benehmen mit dem Kreisbrandinspektor unverzüglich einen Stadtbrandinspektor zu bestellen.

- (5) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 Feuerwehr-Organisationsverordnung, FwOVO) nachweisen kann bzw. gemäß den gesetzlichen Regelungen die Lehrgänge in einem angemessenen Zeitraum nachholt.
- (6) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Brandmeister, der Feuerwehrausschuss sowie der Technische Ausschuss und die Sachgebiete zu unterstützen.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen. Zu entlassen von dem Magistrat sind sie auch bei Beendigung der Amtszeit.
- (8) Der Magistrat kann aus wichtigem Grund den ehrenamtlichen Stadtbrandinspektor nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen entlassen. Für den Vertreter gilt diese Regelung entsprechend.

## **§ 14 Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandinspektor als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Leiter der Jugendfeuerwehr und dem Leiter der Kinderfeuerwehr.
- (3) Die Wahl der 3 Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen



Feuerwehr Kelsterbach oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind mindestens 7 Tage vor dem Termin bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (5) Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden wird dieser durch den stellvertretenden Stadtbrandinspektor vertreten.

## **§ 15**

### **Technischer Ausschuss / Sachgebiete**

- (1) Bei Bedarf kann von dem Stadtbrandinspektor ein Technischer Ausschuss gebildet werden, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter sowie den Zugführern, den Gruppenführern besteht. Erweitert werden kann der Technische Ausschuss um den/die Fachberater. Er dient der technischen sowie operativ-taktischen Beratung des Stadtbrandinspektors in sämtlichen Aufgaben des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe sowie der Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 des HBKG.
- (2) Zur weiteren Beratung des Stadtbrandinspektors können Sachgebiete gebildet werden. Die Mitglieder der Sachgebiete können aus den Angehörigen der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung sowie den Fachberatern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 bestehen. Die Leiter der einzelnen Sachgebiete werden von dem Stadtbrandinspektor bestimmt.

## **§ 16**

### **Ehren- und Altersabteilung**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Ein wichtiger persönlicher Grund kann sein, dass nach langjähriger aktiver Tätigkeit in der Einsatzabteilung, z. B. aus beruflichen Gründen, die Erfordernisse für den Verbleib in der Einsatzabteilung nicht mehr erbracht werden können. Über die Aufnahme in die Ehren- und Altersabteilung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses der Stadtbrandinspektor.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung und andere besondere, regelmäßige Tätigkeiten können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in

dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 9 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Buchstabe a) und Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

## **§ 17 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach führt den Namen "Jugendfeuerwehr Kelsterbach".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Kelsterbach ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Leiters sowie des stellvertretenden Leiters der Jugendfeuerwehr enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach, der sich dazu des Leiters der Jugendfeuerwehr und dessen Stellvertreters bedient. Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOvO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:
  - a) durch Übernahme in die Einsatzabteilung (§ 5)
  - b) durch Ausschluss (§ 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend)
  - c) durch Austritt (§ 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend).
- (5) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SBG VIII vorlegen.

## **§ 18 Kinderabteilung**

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach führt den Namen "Kinderfeuerwehr Kelsterbach". Sie kann ergänzend eine altersgerechte Zusatzbezeichnung tragen, die mit dem Leiter der Feuerwehr abzustimmen ist.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Kelsterbach ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die

Aufnahme gilt § 6 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Kinderordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Leiters der Kinderfeuerwehr bedient. Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 FwOVO) besitzen. Der Leiter soll Mitglied der Einsatzabteilung sein. Die Betreuer sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet:
  - a) durch Übernahme in die Jugendfeuerwehr (§ 17)
  - b) durch Ausschluss (§ 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend)
  - c) durch Austritt (§ 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend).
- (5) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

## **§ 19**

### **Feuerwehrvereinigung**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Kelsterbach wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen. Mitgliedsbeiträge für Feuerwehrverbände sind durch die Stadt Kelsterbach zu tragen.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelsterbach vom 10.12.2002 außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kelsterbach, den 19.03.2024/Ud

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach

gez. Ockel, Bürgermeister